

glaube daher, daß es höchst wünschenswerth ist, diesen Punkt b. in Artikel 5 wenigstens einer Modification zu unterwerfen.

v. Posern: Auch ich will nicht läugnen, daß ich mich hinsichtlich der Abstimmung über Artikel 5 b. in nicht geringem Zweifel befinde; denn offen gestanden, als ich diesen Satz zuerst las, sagte ich mir: wenn diese Bestimmung in den Jahren 1848 und 1849 bestanden hätte, wärst du wohl auch am Ende in das Gefängniß gewandert, und ich glaube doch zu den treuen und guten Unterthanen Sr. Majestät zu gehören. Auf der andern Seite will ich aber auch nicht läugnen, daß mir eine Bestimmung im Gesetz hierüber nöthig erscheint, es mir jedoch und Andern, die ich darum gefragt, nicht gelungen ist, eine andere, bessere, den Fall treffende und doch den Mißbrauch hindernde Fassung aufzufinden, und daß, wenn wir eine gute, gerechte, unparteiische Regierung haben, der ganze Satz ohne Gefahr stehen bleiben kann. Aber, meine Herren, wer bürgt uns dafür, daß wir immer eine gute Regierung haben werden? Können wir uns stets auf die Unparteilichkeit der erkennenden Behörden verlassen, zumal in Zeiten der aufgeregten Parteileidenschaften? werden sie nicht in beliebiger Weise nach rechts streng, nach links aber lax verfahren und erkennen? Ich werde mich aber dennoch alleweil noch nicht darüber aussprechen, ob ich gegen oder für den Punkt b. stimmen werde, ich will abwarten, ob nicht vielleicht noch belehrende Aeußerungen aus unserer Mitte und besonders von dem Ministertische aus an uns ergehen, und bis dahin will ich mein Endurtheil noch in suspenso lassen.

v. Erdmannsdorf: Ich werde mich auch gegen den Punkt b. erklären, und zwar hauptsächlich aus einem Motiv, welches ein geehrter Vorredner schon angedeutet hat. Denken Sie zurück, meine Herren, an die Zeit der seligen Censur: hat die der Regierung etwas geholfen? Ich sage Nein! Was haben wir für Erfahrungen bei der Censur gemacht? Daß, was der geehrte Sprecher vor mir schon andeutete, sie nach rechts furchtbar streng, nach links sehr lax gehandhabt wurde. Es sind Fälle vorgekommen, wo offenbar strafwürdige Sachen gegen die Regierung geschrieben wurden, man hat sie stehen lassen, sie nicht gestrichen, und wenn man gegen diese strafwürdigen und verwerflichen Aussprüche der Presse etwas antworten wollte, so wurde es gestrichen. Ich fürchte, es wird mit dieser Bestimmung gerade wieder so werden; ich fürchte daher, sie wird ein eben so gefährliches Instrument für die Regierung sein, wie die Censur es war, sie wird sich stets in der unangenehmen Lage befinden, nicht zu wissen: soll in dem einzelnen Falle von der gesetzlichen Bestimmung Gebrauch gemacht werden oder nicht? Das sind die Gründe, welche mich gegen Punkt b. bestimmen.

v. Friesen: Obgleich bei der Berathung dieses Gesetzes nicht unmittelbar bethelligt, kann ich doch als Deputationsmitglied attestiren, daß die Deputation alles Mögliche ver-

sucht hat, um eine bessere Fassung aufzufinden; es sind alle möglichen Wendungen und Ausdrücke, welche unsere so reichhaltige deutsche Sprache an die Hand giebt, alle Distinctionen der Logik, der Psychologie und der Casuistik aufgesucht worden, um eine entsprechendere, sicherstellendere Fassung zu finden, aber es wollte nicht gelingen. Die Staatsregierung hat in den zwei Conferenzen, die sie mit der Deputation hatte, uns dasselbe versichert, daß es ihr nämlich nach sorgfältiger wiederholter Prüfung ebenfalls nicht gelungen, das, was man beabsichtigt, anders auszudrücken und besser darzustellen. Dadurch gelangte nun endlich die Deputation zu der Meinung, man möge sich bei dieser Fassung beruhigen und man könne sich dabei beruhigen, es habe im Grunde keine Gefahr, denn man könne die Handlungen der Regierung oder öffentlicher Behörden oder staatsrechtlich bestehender Corporationen recht gut einer Kritik und auch einer tadelnden Kritik unterwerfen, ohne sich doch die Erfindung oder geflissentliche Entstellung von Thatsachen zu erlauben, ohne den genannten Organen Beweggründe oder Absichten unterzulegen, oder ihnen Eigenschaften beizulegen, welche Haß oder Verachtung gegen dieselben zu erregen geeignet seien. Man habe es also ganz in der Hand, sich vor den nachtheiligen Folgen des Gesetzes zu schützen. Soll ich nun meine persönliche Meinung über diesen Artikel aussprechen, so kann ich allerdings die Besorgnisse, die ausgesprochen worden sind, nicht für ganz unbegründet erklären, aber ich muß am Schlusse doch immer zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Artikel keine Gefahr bringt, daß er anwendbar bleiben wird. Ich betrachte ihn übrigens als eine natürliche Folge des Mißbrauchs der Presse und des Mißbrauchs der Freiheit überhaupt; es ist ganz natürlich, wo Mißbrauch eintritt, da folgen auch Einschränkungen, die nothwendig sind, wenn es auch manchmal scheint, als ob sie gefährlich wären und zu weit gingen. Wir befinden uns nun einmal jetzt in dem Zustande, wo die richterliche und gesetzliche Gewalt vielleicht etwas mehr gestützt werden muß, wie früher, denn die Uebertreibungen der Pressfreiheit waren zu arg; auf Mißbrauch folgt die Einschränkung, auf Taumel und Rausch folgt der Sammet, und auf das U folgt gleich das W, das ist die Ordnung im ABC. Es konnte nicht anders kommen, als wie es gekommen ist. Es ist nicht zu läugnen, es kann einmal so kommen, daß unter dieser Bestimmung vielleicht auch Unschuldige leiden werden, daß vielleicht auch gute Blätter sich durch diesen Artikel eingeschränkt und in Gefahr gebracht sehen werden; es kann sein, daß die richterlichen Behörden, auch die Verwaltungsbehörden, in der Beschlagnahme und in der Denunciation einmal zu weit gehen und auch ein ehrlicher und redlicher Mann, der es gut meint, dadurch in Gefahr und Kosten und vielleicht sogar in Strafe gebracht werden könnte. Aber wer leidet unter den gesetzlichen Einschränkungen gewöhnlich? Etwa bloß der Schuldige? Nein, sehr oft auch die, die es nicht veranlaßt haben. Wer bezahlt die Steuern, die durch Tumult und Auf-